

BGE 2 I 267

Bundesgericht (BGE), 1876-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_2_I_267

FR: ATF 2 I 267

IT: DTF 2 I 267

Volltext

68. Urtheil vom 20. Juni 1876 in Sachen Centralbahn gegen die Erben der Wittve Kohler. A. Mit Zuschrift vom 27. Dezember v. Js. erklärte das Direktorium der Centralbahn für den Fall den Rekurs gegen den Entscheid der eidgenössischen Schatzungskommission, als derselbe nicht von der Gegenpartei in allen Punkten angenommen werden sollte. Da dieser Fall nicht eintrat, vielmehr die Erbschaft Kohler gegen jenen Entscheid definitiv rekurrierte, so verlangte die Eisenbahngesellschaft in ihrer Rekursbeantwortung Reduktion der von der Schatzungskommission ausgesetzten Land- und Minderwerthsentschädigung, worauf durch den Instruktionsrichter eine Besichtigung der Lokalität verbunden mit Expertise angeordnet wurde. B. Nach Abgabe des Expertenberichtes erklärten die Expropriaten mittelst Eingabe vom 3. April ds. Js. den Abstand von ihrem Rekurse unter Uebernahme der Kosten und unter der Voraussetzung, daß in Folge dieses Abstandes auch der Rekurs der Eisenbahngesellschaft dahinfalle. Letztere beharrte jedoch auf ihrer Beschwerde, da dieselbe durch Ergreifung des Rekurses seitens der Expropriaten eine definitive geworden sei; C. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß die Vorfrage, ob der Rückzug der Beschwerde der Erbschaft Kohler auch die Hinfälligkeit derjenigen der Eisenbahngesellschaft

zur Folge habe, ohne mündliche Parteiverhandlung durch das Bundesgericht entschieden werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Eisenbahngesellschaft hat rechtzeitig, innert der in Art. 35 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 anberaumten Frist, den Rekurs gegen den Entscheid der Schatzungskommission ergriffen und dessen rechtliche Wirkung nur an die Bedingung geknüpft, daß auch die Expropriaten Beschwerde über jenen Entscheid erheben. Diese Bedingung ist in Erfüllung gegangen und daher der Rekurs der Eisenbahngesellschaft gemäß allgemeinen Rechtsgrundsätzen so zu behandeln, wie wenn er von Anfang an ein definitiver gewesen wäre, woraus folgt, daß der Rückzug der Beschwerde der Expropriaten auf denselben keinen Einfluß üben kann. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: daß der Rückzug der gestellten Vorfrage wird dahin entschieden, zugunsten der Beschwerde der Expropriaten den Rekurs der Eisenbahngesellschaft nicht hinfällig mache, und demnach die Sache an den Instruktionsrichter zurückgewiesen, mit der Einladung das Instruktionsverfahren durchzuführen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.